
Satzung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck über die Erstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS)
--

Die große Kreisstadt Fürstenfeldbruck erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.4.2007 (GVBl. S. 271) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689) folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck. Regelungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, gehen dieser Satzung vor.

§ 2
Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen

- 1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, bei denen Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten.
- 2) Die Stellplätze sind auf dem Baugrundstück selbst herzustellen sowie auf Dauer zu erhalten und zu unterhalten. Die Herstellung ist auch auf einem geeigneten Grundstück in dessen Nähe zulässig, wenn dessen Benutzung auf Dauer und für diesen Zweck gegenüber der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.

§ 3
Ablösung

- 1) Wenn die Herstellung der Stellplätze aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, kann die in § 2 dieser Satzung begründete Verpflichtung, Stellplätze herzustellen, durch Ablösung gegenüber der Stadt Fürstenfeldbruck erfüllt werden. Der Abschluss eines Ablösevertrages liegt im Ermessen der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck.
- 2) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.
- 3) Der Ablösebetrag je Stellplatz beträgt 15.340,00 €.

-
- 4) Der jeweilige Ablösebetrag wird durch Multiplikation des in vorstehend genannten Ablösebetrag (§ 3 Abs. 3) mit der nach den §§ 4 und 5 ermittelten Stellplatzanzahl errechnet.

§ 4 Anzahl der Stellplätze

- 1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlen für den Stellplatzbedarf, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung sind, entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln.
- 2) Die Anzahl der nach vorstehenden Absätzen erforderlichen Stellplätze kann erhöht oder vermindert werden, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im offensichtlichen Missverhältnis, z.B. wechselseitige Nutzung, zum tatsächlichen Bedarf, steht.
- 3) Sind Bauvorhaben in den Richtzahlen nicht ausdrücklich erfasst, ist der Stellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage 1 zu ermitteln.
- 4) Bei Bauvorhaben, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, sind die jeweiligen Stellplatzrichtzahlen, bezogen auf die verschiedenen Nutzungsarten, getrennt zu ermitteln.
- 5) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist mindestens ein Stellplatz nachzuweisen.
- 6) Die erforderlichen Stellplätze, die für Besucher bzw. für Behinderte nachzuweisen sind, müssen gesondert kenntlich gemacht werden.

§ 5 Innenstadtbereich

In dem dieser Satzung als Anlage 2 beiliegenden Lageplan schwarz umgrenzten Gebiet sind abweichend von § 4 folgende Stellplätze nachzuweisen:

- für Wohnungen bis 90 m² Wohnfläche 1 Stellplatz
- für Wohnungen über 90 m² Wohnfläche 1,5 Stellplätze
- für Gastronomiebetriebe 1 Stellplatz je 25 m² Gastraumfläche. Sollte die Freischankfläche mehr als 100 % der Gastraumfläche überschreiten, sind für diese Mehrflächen die Stellplätze zusätzlich nachzuweisen, 1 Stellplatz je 20 m² Freischankfläche.

„§ 6 Öffentlich geförderter Wohnungsbau

Für Wohnnutzungen im geförderten Wohnungsbau kann unabhängig von der Lage ausnahmsweise folgender Stellplatzbedarf gefordert werden.

- für Wohnungen bis 90 m² Wohnfläche 1 Stellplatz
- für Wohnungen über 90 m² Wohnfläche 1,5 Stellplätze“

§ 7

Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

- 1) Stellplätze nach dieser Satzung müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- 2) Stellplätze sind mit standortheimischen Sträuchern einzugrünen. Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Plätzen sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern.
- 3) Oberirdische Stellplätze sind in sickerfähiger Oberfläche oder in Pflaster mit offenen Fugen herzustellen.
- 4) Für die Größe der Stellplätze/Fahrgassen gelten die Maße für Einstellplätze gemäß Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV).
- 5) Die Mindestgröße für Längsparkplätze betragen 2,20 m x 6,00 m.

§ 8

Abweichungen

Art. 63 BayBO bleibt unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Bauanträge, Anträge auf Vorbescheid und Anträge auf Verlängerung, die vor Inkrafttreten dieser Stellplatzsatzung eingereicht wurden (Stichtag = Eingangsdatum) werden nach der Stellplatzsatzung vom 28.08.2001 beurteilt.

Anlage 1: Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Anlage 2: Lageplan zu § 5

Fürstfeldbruck, den 23.05.2012
gez.

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister

zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2014;
ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln vom 05.11.2014
bis 26.11.2014